

Hermann Müller

Großhaderner Str. 19

81375 München

Telefon (089) 740 141 - 10

Telefax (089) 740 141 - 15



Haftpflicht für Unternehmen der **Unternehmens- und Personalberatungsbranche**

inkl. Zusatzbaustein Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken

(bis zu einer Umsatzgrenze von € 1 Mio.)

- Attraktiver Tarif für Existenzgründer
- Automatische Mitversicherung von Mergers & Aquisitions und Commercial Due Diligence
- Beitragsfreier Eigenschadenbaustein bei Rücktritt des Auftraggebers
- Baustein D&O für Interimsmanager
- Baustein Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken

Dieses Dokument beinhaltet

- Informationen zum Deckungsumfang
- Antragsformular
- Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells
- Versicherungsbedingungen
- AVB Austria
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Warum Consult by Hiscox

Beratungstätigkeiten werden immer komplexer und selbst kleine und einfach wirkende Projekte bergen ein hohes Risikopotenzial. Jeder Unternehmensberater steht vor einer Vielzahl an Herausforderungen, für die er zur Haftung herangezogen werden kann. Mit Consult by Hiscox können Beratungsunternehmen ihr Risikomanagement optimieren und Risiken auf Hiscox übertragen.

Seit 1901 auf dem Markt aktiv, hat sich Hiscox als einer der führenden Spezialversicherer Europas etabliert. Als einer der ersten Versicherer setzt Hiscox auf spezielle Policen für einzelne Berufe.

Highlights der Police

- **Allrisk-Bedingungen:** offene Deckung für alle branchentypischen Tätigkeiten
- **Transparentes Bedingungsmerkmal:** einfacher Aufbau und verständliche Sprache, ohne das in der Versicherungsbranche typische „Kleingedruckte“
- **Weltweiter Versicherungsschutz** (USA/Kanada optional)
- **Automatische Mitversicherung** von Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen im Europäischen Wirtschaftsraum

Deckungs-Highlights

Versicherungsschutz wird gewährt für:

- **gesetzliche und vertragliche Haftpflichtansprüche**, wie z. B.
 - entgangener Gewinn
 - vergebliche Aufwendungen
- alle unmittelbare und mittelbare **Erfüllungsfolgeschäden** (kein Ausschluss für Schadenersatz statt der Leistung)
- Schäden durch **verzögerte Leistungserbringung**
- die Verletzung von **Schutz- und Urheberrechten**

Kontakt

Informieren Sie sich unter +49 (0)89 545801-100, wie Sie sich mit Hiscox am besten gegen berufliche Risiken schützen können.

- die Verletzung von **Persönlichkeitsrechten** (immaterielle Schäden)
- die Verletzung von **Geheimhaltungspflichten**
- **Vertragsstrafen** wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- Schäden durch **Virenübertragung oder andere Malware**
- die Tätigkeit als **Interimsmanager und M&A-Berater**
- die **D&O-Haftung** bei einer Tätigkeit als Interimsmanager (optional)
- **Eigenschadenversicherung** bei Rücktritt des Auftraggebers, (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- **Vertrauensschadenelement** Eigenschadenversicherung für Vermögensdelikte wie z. B. Diebstahl, Betrug, Untreue und Unterschlagung durch eigene Mitarbeiter (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- die Kosten einer **strafrechtlichen Verteidigung** (Entschädigungsgrenze € 100.000)
- Beitragsfreie subsidiäre **Rückwärtsversicherung** bei unmittelbarer Vorversicherung
- Kein Regress gegenüber freien Mitarbeitern

Deckungsumfang

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung
- Versicherungsschutz für die typischen Tätigkeiten eines Unternehmens- oder Personalberaters, wie z. B.
 - Strategieberatung
 - Organisationsberatung
 - Risikomanagementberatung
 - Qualitätskontrollberatung
 - EDV-Beratung
 - Personalberatung oder -vermittlung
 - Schulungen und Coaching

Schadenbeispiele:

Fehlerhafte Standortanalyse

Ein Großhändler für Obst und Gemüse beauftragte eine Unternehmensberatung, einen geeigneten Standort für den Bau eines neuen Logistikzentrums zu suchen. Diese versäumte es leider zu überprüfen, ob in der Gegend, die ausgewählt wurde, schon andere Bauvorhaben geplant waren. Nachdem der Großhändler das Grundstück erworben hatte, eröffnete ganz in der Nähe eine große Baustelle, durch die der Bau und der sich anschließende Betrieb empfindlich gestört wurden. Der Großhändler ging vor Gericht, und die Unternehmensberatung musste wegen verzögerter Inbetriebnahme und entgangener Gewinne € 750.000 Schadenersatz leisten. Hiscox hat diese Forderung vollumfänglich ersetzt.

Untaugliche EDV-Anlage

Ein Unternehmensberater erhält einen Auftrag eines Neukunden. Dieser möchte seine EDV-Anlage modernisieren und austauschen. Das Projekt wird zügig umgesetzt und die neue Anlage erfolgreich implementiert. Nach kürzester Zeit stellt sich jedoch heraus, dass die empfohlene Anlage für den weiteren Betrieb völlig ungeeignet ist. Eine aufwendige Umrüstung ist notwendig. Entstandener Schaden durch Umrüstung und daraus bedingte Verzögerungen: € 150.000. Den entstandenen Schaden hat Hiscox in vollem Umfang ersetzt.

Informationslücke

Ein M&A-Berater wurde mit der Betreuung der Fusion zweier Unternehmen beauftragt. Vor Abschluss der Fusion wurden vertrauliche Informationen über die Transaktion öffentlich bekannt, was zu einer deutlichen Minderung des Zielpreises führte. Dem M&A-Berater wurde das Projekt entzogen und er wurde auf € 1.500.000 verklagt. Hiscox beriet den Berater nicht nur während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens, sondern deckte auch die Entschädigungszahlung in Höhe von € 1.000.000.

Antrag auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Unternehmens- und Personalberatung sowie Management auf Zeit

Angaben zum Versicherungsnehmer (in Deutschland oder Österreich)

Vermittler Nr.: _____

Name	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	E-Mail

Wenn Sie eine der folgenden Fragen nicht mit „Ja“ beantworten können, schicken Sie uns bitte den ausgefüllten Risikofragebogen für Unternehmen der Beratungs- und Dienstleistungsbranche für ein individuelles Angebot an: hiscox.underwriting@hiscox.de oder faxen diesen an: +49 (0)89 545801 199

Beispiele für versicherte Tätigkeitsbereiche

<ul style="list-style-type: none"> - Strategieberatung - Organisations- und Entwicklungsberatung - Qualitätskontrollberatung - Risikomanagementberatung - Technische Beratung außerhalb des Architekten- oder Ingenieurbereichs - Coaching, Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Sicherheitsberatung außerhalb des Architekten- oder Ingenieurbereichs - Marketingberatung - EDV-Beratung - Personalberatung und -vermittlung - Psychologische Gutachten 	<ul style="list-style-type: none"> - Logistische Beratung - Projektmanagement außerhalb des Architekten oder Ingenieurbereichs - Corporate-Finance-Beratung - Turnaround-Management-Beratung - Politische Lobbyarbeit - M&A Beratung/Commercial Due Diligence
--	--	---

I. Angaben zum Versicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung

1. Sie haben <u>keine</u> laufende Haftpflichtversicherung von Hiscox.	<input type="checkbox"/> Ja
2. Sie wünschen <u>keinen</u> Versicherungsschutz für Ansprüche, die vor Gerichten der U.S.A. oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.	<input type="checkbox"/> Ja
3. Sie erbringen <u>keine</u> Beratung oder Dienstleistung in folgenden Bereichen: - Fondsverwaltung/Fondsmanagement/Vermögensverwaltung/Geschäftsführung einer Bank - Projektsteuerung/Projektmanagement von Bau- oder Ingenieurprojekten	<input type="checkbox"/> Ja
4. Sie erbringen <u>keine</u> Dienstleistungen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.	<input type="checkbox"/> Ja
5. Sie erwirtschaften derzeit im Bereich Commercial Due Diligence einen Jahresnettoumsatz von <u>weniger</u> als € 250.000.	<input type="checkbox"/> Ja
6. Es wurden gegen Sie oder mitversicherte Personen in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit <u>keine</u> Ansprüche geltend gemacht bzw. sind Ihnen <u>keine</u> Umstände bekannt, die zu einem Schaden führen könnten.	<input type="checkbox"/> Ja

Hinweise und Informationen zu den einzelnen Fragen finden Sie auf unserem „Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells“ auf Seite 10.

II. Beginn und Laufzeit des Vertrages

Beginn (Tag/Monat/Jahr): _____, Hauptfälligkeit entspricht Beginn, abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat): _____ Der Beginn darf maximal 2 Monate in der Vergangenheit liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen und Versicherungsfällen. Der Versicherungsnehmer wünscht eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren. Bitte beachten Sie, dass bei Vereinbarung einer abweichenden Hauptfälligkeit, die Gesamtvertragslaufzeit maximal 3 Jahre beträgt. Hierfür gewähren wir einen Nachlass von 10 % auf die Jahresnettoprämie.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

III. Selbstbehalte

Für die unten genannten Versicherungssummen gelten folgende Selbstbehalte: € 100 für Vermögens- und Sachschäden und € 0 für Personenschäden.

IV. Versicherungsbedingungen und Maximierung der Versicherungssummen

<ul style="list-style-type: none"> - Dem Versicherungsvertrag liegen die Consult by Hiscox Bedingungen 02/2013 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen und Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer IX. dieses Antrages zu Grunde. - Für Versicherungsnehmer in Österreich wird der Abschnitt „Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag“ der vereinbarten Versicherungsbedingungen durch die Hiscox AVB Austria 02/2013 ersetzt. - Die vereinbarten Versicherungssummen sind 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.
--

V. Versicherungssumme für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme für Vermögensschäden	Jahresumsatzsumme von maximal			
	€ 150.000	€ 500.000	€ 750.000	€ 1.000.000
€ 250.000	<input type="checkbox"/> € 320	<input type="checkbox"/> € 360	<input type="checkbox"/> € 515	<input type="checkbox"/> € 640
€ 500.000	<input type="checkbox"/> € 460	<input type="checkbox"/> € 510	<input type="checkbox"/> € 650	<input type="checkbox"/> € 785
€ 1.000.000	<input type="checkbox"/> € 610	<input type="checkbox"/> € 720	<input type="checkbox"/> € 900	<input type="checkbox"/> € 1.050
€ 1.500.000	<input type="checkbox"/> € 700	<input type="checkbox"/> € 850	<input type="checkbox"/> € 1.010	<input type="checkbox"/> € 1.190
€ 2.000.000	<input type="checkbox"/> € 750	<input type="checkbox"/> € 920	<input type="checkbox"/> € 1.090	<input type="checkbox"/> € 1.240

Zusatzbaustein Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken	Prämienzuschlag je Jahresumsatzsumme			
	Entschädigungsgrenze € 100.000	<input type="checkbox"/> € 99	<input type="checkbox"/> € 145	<input type="checkbox"/> € 183
Entschädigungsgrenze € 250.000	<input type="checkbox"/> € 124	<input type="checkbox"/> € 181	<input type="checkbox"/> € 229	<input type="checkbox"/> € 238

Deckungsbaustein D&O für Interimsmanager	Prämienzuschlag je Jahresumsatzsumme			
	Entschädigungsgrenze € 250.000	<input type="checkbox"/> € 115	<input type="checkbox"/> € 150	<input type="checkbox"/> € 230
Entschädigungsgrenze € 500.000	<input type="checkbox"/> € 230	<input type="checkbox"/> € 290	<input type="checkbox"/> € 450	<input type="checkbox"/> € 575

VI. Versicherungssumme für die Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

(Die Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung kann nur in Verbindung mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden)

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden	
€ 3.000.000	<input type="checkbox"/> € 65
€ 5.000.000	<input type="checkbox"/> € 85

Auf die oben genannten Prämien gewähren wir Ihnen einen **Existenzgründer-Nachlass** von **15 %**, soweit der Geschäftsbetrieb maximal 1 Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgenommen wurde. Dieser Nachlass entfällt zur 2. Hauptfälligkeit automatisch.

Firmengründungsdatum (Tag/Monat/Jahr): _____ (- Zur Gewährung des Nachlasses notwendig -)

VII. Prämienberechnung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Prämie gemäß Ziffer V.)	€ _____
Zusatzbaustein Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken (Prämie gemäß Ziffer V.)	+ € _____
Deckungsbaustein D&O für Interimsmanager (Prämie gemäß Ziffer V.)	+ € _____
Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung (Prämie gemäß Ziffer VI.)	+ € _____
Zwischensumme	= € _____
Laufzeitnachlass (- 10 %)	- € _____
Zwischensumme	= € _____
Start-up Nachlass (- 15 %) – Bitte denken Sie an das Firmengründungsdatum –	- € _____
Jahresnettoprämie (ohne Versicherungssteuer)	= € _____

Alle genannten Prämien sind Nettoprämien (ohne Versicherungssteuer) und **ausschließlich jährlich** zu zahlen. Derzeit beläuft sich die Versicherungssteuer in Deutschland auf 19% und in Österreich auf 11%. Die Jahresnettoprämie erhöht sich um den Betrag der Versicherungssteuer.

IX. Besondere Deckungsvereinbarungen

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu Grunde:

Entschädigungsgrenze für Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Verlust von Dokumenten	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten bei Reputationsschäden	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Rücktritt des Auftraggebers	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Vertrauensschäden	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten strafrechtlicher Verteidigung	100.000 €

IT- UND TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen folgender Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens:

- Handel mit Soft- und Hardware;
- Modifizierung und Implementierung von Software;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege;
- Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Für die Tätigkeiten als IT- und Telekommunikationsunternehmen wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder.

MEDIENAGENTURDIENSTLEISTUNGEN

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen oder der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

OPTION D&O BAUSTEIN FÜR INTERIMSMANAGER

D&O SCHUTZ FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS INTERIMSMANAGER

Soweit die Tätigkeit Management auf Zeit eine organschaftliche Tätigkeit ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche in diesem Zusammenhang. Für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten gilt eine Entschädigungsgrenze von 250.000 € je Versicherungsfall. Wird gemäß Antrag eine Entschädigungsgrenze von € 500.000 beantragt, so ist die Leistungspflicht des Versicherers für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten auf € 500.000 begrenzt.

BESONDERE EIGENSCHADENDECKUNG FÜR DATENRISIKEN (soweit vereinbart)

I. Was ist versichert?

1. Data-Breach-Cost

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die infolge einer Datenrechtsverletzung durch Dritte entstehenden Kosten, insbesondere die durch Verlust oder Diebstahl eines Gerätes, das personenbezogene Daten enthält, entstehenden Kosten.

Eine Datenrechtsverletzung ist die nicht autorisierte Aneignung, der Zugriff auf, die Verwendung oder die Offenlegung von personenbezogenen, dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zur Verfügung stehenden Daten durch Dritte. Eine Datenrechtsverletzung liegt jedoch nur vor, wenn hierdurch die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten so beeinträchtigt wird, dass hierdurch dem Betroffenen ein Vermögensschaden entstehen kann, oder wenn hierdurch die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers entsteht, die Aneignung, den Zugriff, die Verwendung oder Offenlegung der Daten durch Dritte dem Betroffenen anzuzeigen und/oder öffentlich bekannt zu machen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen

Person (Betroffener) im Sinne des BDSG oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen, insbesondere Gesundheitsinformationen, die in irgendeiner Form vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person auf irgendeinem Medium aufbewahrt werden.

Der Versicherungsschutz der Data-Breach-Cost Deckung umfasst die Erstattung der folgenden Kosten:

1.1 Kosten für Computer-Forensik

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Computer-Forensik-Kosten folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer 1.1. sind:

1.1.1 alle angemessenen und notwendigen Kosten für externe Computer-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung;

1.1.2 alle angemessenen und notwendigen Kosten für die Identifizierung der Betroffenen;

1.1.3 alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Anwaltsgeheimnisses bezüglich der forensischen Berichte und Ergebnisse anfallen.

1.2 Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer II.1. sind.

1.2.1 Honorare externer Anwälte

Alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

1.2.2 Benachrichtigungskosten gegenüber dem Dateninhaber

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die entstehen, um die Betroffenen über die Datenrechtsverletzung zu informieren und ihnen gegebenenfalls die in Ziffer 1.1.3 dieses Abschnitts beschriebenen Kreditüberwachungsdienste anzubieten.

1.2.3 Kosten für behördliche Meldeverfahren

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

1.2.4 Call-Center Kosten

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die Betroffenen Anfragen der Betroffenen zu beantworten.

1.3 Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Kreditüberwachungsdienstleistungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I.1. sind.

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, um für die Dauer von einem Jahr Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenschutzverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Erfasst sind jedoch nur Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die dem Betroffenen nach einer Datenrechtsverletzung seiner Sozialversicherungsnummer, seiner Führerscheinnummer oder anderer Ausweis-/ Kennnummern, die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

1.4 Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I.1. sind.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen des Versicherungsnehmers, die im Zusammenhang mit einer Datenrechtsverletzung und nach vorheriger Zustimmung des Versicherers entstehen und die der Minderung eines unter dieser Police gedeckten Schadens dienen.

2. Cyber-Business-Interruption

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Interneterlöse wenn infolge des gezielten Handelns eines Dritten der Zugang zu der Webseite, zum Intranet, zum Netzwerk, zum Computersystem, zu den Programmen oder zu den elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für mehr als 12 Stunden (zeitlicher Selbstbehalt) elektronisch blockiert wird (Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken), und hierdurch der Vertrieb des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen über das Internet unterbrochen oder erheblich beeinträchtigt wird (Ertragsausfallschaden).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Umsatz der Interneterlöse pro Stunde auf weniger als 75 % des durchschnittlichen Interneterlöses im Zeitraum von 90 Tagen unmittelbar vor Beginn der Beeinträchtigung sinkt.

Unter Berücksichtigung eines zeitlichen Selbstbehalts von 12 Stunden bezahlt der Versicherer für jede aufeinanderfolgende Stunde, in der eine Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer II.2. besteht eine an Ihrem Unternehmensumsatz orientierte Entschädigung gemäß der Formel: Vorjahresumsatz / 365 Tage / 24 Stunden = Entschädigung pro Stunde. Eine solche Leistung des Versicherers setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen alle angemessene Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung einer Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer I.2. ergriffen haben.

Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet ferner alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen zur Verkürzung des Zeitraums einer Unterbrechung oder erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I.2., falls diese Aufwendungen geringer sind

als der versicherte Schaden.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

- 2.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen; und
- 2.2 forensischer Berater, die die Identität des Hackers festzustellen versuchen; und
- 2.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

3. Hacker-Protection

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Schäden, die diesen infolge eines Hacker-Angriffs entstehen. Ein Hacker-Angriff setzt:

eine Beschädigung, Zerstörung, Änderung oder einen Missbrauch der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren; oder

ein Kopieren oder Stehlen eines Programms oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren, voraus.

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstanden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aufwendungen mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers übernommen wurden und dass durch diese Aufwendungen der Zustand wiederhergestellt wird, der vor der Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

- 3.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen;
- 3.2 forensische Berater, die versuchen, die Identität des Hackers festzustellen;
- 3.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

4. Data-Extortion

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese nach einer rechtswidrigen Drohung eines Dritten:

die Webseite, das Intranet, das Netzwerk, das Computersystem, die Programme oder die elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zu beschädigen oder zu zerstören, insbesondere irgendwelche Viren, Würmer, logische Bomben oder Trojanische Pferde in das Computersystem des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen einzuschleusen; oder

kommerzielle und nicht öffentliche Informationen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen in elektronischer Form aufbewahrt und für die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verantwortlich sind und die im Falle einer Veröffentlichung einen wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, nach einem unbefugten externen Zugriff zu verbreiten, weiterzugeben oder zu verwenden;

ein von diesem Dritten für die Nicht-Verwirklichung der Drohung verlangtes Lösegeld bezahlen. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Dritte zu seinem eigenen Nutzen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen verlangt. Versichert ist die Lösegeldzahlung jedoch nur, wenn das Lösegeld unter Zwang bezahlt wurde, wenn vor Bezahlung alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass es sich um eine echte Drohung und nicht um eine Falschmeldung handelt, und wenn die Zahlung von einer Führungskraft freigegeben wurde.

Der Versicherer erstattet:

- 4.1 das gezahlte Lösegeld, bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Waren oder Dienstleistungen, deren Marktwert zum Zeitpunkt der Aushändigung, unabhängig davon, ob das Lösegeld den Dritten erreicht hat oder während des Transportes durch eine vom Versicherungsnehmer autorisierte Person vor seiner Übergabe verloren gegangen ist oder zerstört oder gestohlen wurde; und
- 4.2 die Gebühren und Kosten der ermittelnden Beratungsgesellschaft.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse (für Ziffer I.1. bis I.4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

Schäden durch sich selbst reproduzierender schadhafter Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde), die nicht gezielt auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eingesetzt werden.

2. Zusätzlich Risikoausschlüsse für Schäden in der Data Extortion Deckung (Ziffer I.4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1 Lösegeld, das unter Anwendung oder Androhung von Gewalt übergeben wird, es sei denn es wird von einer Person übergeben, die zur Zeit der Übergabe im Besitz des Lösegeldes ist, um eine versicherte Lösegeldforderung zu bezahlen (standortabhängiger Raubüberfall);
- 2.2 Lösegeld, das am Ort der Drohung bezahlt wird, es sei denn, es wurde nach Erhalt der Drohung zum Zweck der Bezahlung der Lösegeldforderung an diesen Ort gebracht (standortabhängiger Raubüberfall);

2.3 Lösegeld, das infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten versicherten Person verlorengeht, zerstört oder gestohlen wird, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen agieren.

III. Allgemeine Regelungen

Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung

Der Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung ist der erstmalige Eintritt einer Datenrechtsverletzung personenbezogener Daten.

1.2 Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung

Der Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu welchem der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person dem Versicherer den Eintritt einer Unterbrechung oder einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I.2. angezeigt hat. Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Unterbrechung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I.2. nicht mehr besteht.

1.3 Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung

Der Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung ist der Zeitpunkt zu welchem der Hacker-Angriff im Sinne von Ziffer I.3 bei dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person erfolgt.

1.4 Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung

Als Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung gilt die erstmalige Drohung des Dritten im Sinne der Ziffer I.4.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers für versicherte Eigenschäden ist auf € 100.000 begrenzt. Wird gemäß Antrag eine Entschädigungsgrenze von € 250.000 beantragt, so ist die Leistungspflicht des Versicherers für versicherte Eigenschäden auf € 250.000 begrenzt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

4. Versicherter Zeitraum

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Vertragsdauer begangen und dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis angezeigt werden. Für vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Versicherungsfällen, auch wenn diese nur vermutet werden, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet, den Versicherer und die unten genannte Beratungsgesellschaft unverzüglich und **unter Angabe der Versicherungsscheinnummer** hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Jeder Schaden ist unverzüglich an folgende **beide** Stellen zu melden:

via **email** an Hiscox: hiscox.schaden@hiscox.de

telefonisch an die Beratungsgesellschaft HiSolutions AG (bitte Versicherungsscheinnummer angeben). **Incident hotline: +49 (0)30 533 289 555**

Für Versicherungsfälle, welche unter Ziffer I. 4. (Data-Extortion) versichert sind, gilt zusätzlich:

Wird erstmals eine Drohung gemäß Ziffer I. 4. ausgesprochen oder wird vermutet, dass eine solche Drohung ausgesprochen werden könnte, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet:

5.1 die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren und der im Versicherungsschein genannten Beratungsgesellschaft die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;

5.2 den Versicherer und die Beratungsgesellschaft über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung der oben genannten Obliegenheiten greifen die Rechtsfolgen gemäß Ziffer III.6. der Allgemeinen Regelungen für den Versicherungsvertrag.

Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells

Wer kann sich versichern?

Unternehmens- und Personalberater. Davon umfasst sind unter anderem folgende Tätigkeiten: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung; Durchführung von Schulungen; Veröffentlichungen sowie Tätigkeiten als Gutachter; Strategieberatung; Corporate-Finance- und Turnaround-Management-Beratung; Organisations- und Entwicklungsberatung; Qualitätskontrollberatung; Risikomanagementberatung; Management auf Zeit/Interimsmanagement; technische und logistische Beratung; IT-Beratung; Anpassung und Implementierung von EDV-Programmen; Coaching; Gesundheits- und Sicherheitsberatung; Marketingberatung; Personalberatung und -vermittlung; Erstellung psychologischer Gutachten; Projektmanagement.

Ich kann nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten, erhalte ich trotzdem Versicherungsschutz?

Sollten Sie nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten können, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, trotzdem Versicherungsschutz von Hiscox zu erhalten. Lassen Sie uns den Risikofragebogen für Unternehmen der Beratungs- und Dienstleistungsbranche zukommen und Sie erhalten ein individuelles Angebot.

Den Risikofragebogen der Beratungs- und Dienstleistungsbranche erhalten Sie unter www.hiscox.de.

Was sind Eigenschäden bei Datenverlust (Datenrisiken) und wie hilft mir der Versicherungsschutz?

Als Eigenschaden bei Datenverlust bezeichnet man eine Situation, wenn es in einem Unternehmen zu einem Datenschutzvorfall kommt der Kosten nach sich zieht. Typischerweise entstehen Kosten für Ermittlungen, Bekanntmachung, Krisenmanagement und PR Maßnahmen.

Wir ersetzen Ihnen beispielsweise die Kosten für die Ermittlung des Geschehenen, incl. der Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung der Datenrechtsverletzungen, der Kosten für Krisenmanagement und PR Maßnahmen. Ferner erstatten wir die Kosten für die Wiederherstellung infolge einer Beschädigung/Zerstörung/Änderung, Ihrer Daten, Netzwerke, Computersysteme oder des Intranets/Internets nach einem Hackerangriff. Ebenfalls versichert ist der Ertragsausfall Ihrer Onlineumsetzung nach einem Hackerangriff oder einer Denial-Of-Service-Attacke.

Wann benötige ich den Zusatzbaustein D&O für Interimsmanager?

Sollten Sie als Interimsmanager tätig sein und dabei organschaftliche Aufgaben übernehmen (z. B. als Geschäftsführer), bietet Ihnen Hiscox mit dem Zusatzbaustein D&O für Interimsmanager auch Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführer in Anspruch genommen werden.

Welche Produkte bietet Hiscox noch an?

Net IT by Hiscox: Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT- und Telekommunikationsunternehmen

D&O by Hiscox: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen

Medienagenturen by Hiscox: Betriebs-, Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Medien- und Marketingbranche

Professions by Hiscox: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmen verschiedenster Dienstleistungsbranchen, wie z. B. Buchhalter, Gutachter, Reisebüros, Übersetzer

Hausverwalter by Hiscox: Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Hausverwalter, Facility Manager, Immobilienmakler

Vereine by Hiscox: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine



Consult by Hiscox
Bedingungen 02/2013



Index

Entschädigungsgrenzen	3
Versicherungsbedingungen	5
Abschnitt A – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	5
I. Was ist versichert?	5
1. Versicherte Tätigkeiten	
2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen	
3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	
4. Was ist noch versichert?	
II. Was ist nicht versichert?	7
Abschnitt B – Betriebs-Haftpflichtversicherung einschließlich Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung	9
I. Was ist versichert?	9
1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko	
2. Betriebsstättenrisiko	
3. Umwelt-Haftpflichtversicherung	
4. Umweltschadenversicherung	
II. Was ist nicht versichert?	11
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen	
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung	
Abschnitt C – Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A und B	15
I. Wer ist versichert?	15
1. Mitversicherte Personen	
2. Subunternehmer	
3. Neue Tochtergesellschaften	
4. Repräsentantenklausel	
II. Versicherungsfall	15
1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- und Betriebs-Haftpflichtversicherung sowie Eigenschadenversicherung	
2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers	
3. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung	

4.	Serienschaden	
5.	Kumulklausel	
III.	Versicherter Zeitraum	16
1.	Vorwärtsversicherung	
2.	Nachmeldefrist	
3.	Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	
4.	Rückwärtsversicherung	
IV.	Räumlicher Geltungsbereich	17
V.	Leistungen des Versicherers	17
1.	Versicherungsschutz	
2.	Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	
3.	Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	
4.	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	
5.	Kosten	
6.	Sonstiges	
7.	Leistungsobergrenzen	
	Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag	19
I.	Prämienzahlung	19
II.	Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	20
III.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	20
IV.	Änderungen des versicherten Risikos	21
V.	Dauer des Versicherungsvertrages	21
VI.	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	22
VII.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	22
VIII.	Ansprechpartner	22

Entschädigungsgrenzen

In Ergänzung der im Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenzen gelten folgende weitere Entschädigungsgrenzen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Entschädigungsgrenze für Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Verlust von Dokumenten	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten bei Reputationsschäden	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Eigenschäden bei Rücktritt des Auftraggebers	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Vertrauensschäden	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Beschädigung oder Zerstörung der Website	100.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten strafrechtlicher Verteidigung	100.000 €

I. Was ist versichert?

1. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater. Dies umfasst insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung,
- Durchführung von Schulungen,
- Veröffentlichungen sowie Tätigkeiten als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen,
- Strategieberatung,
- Corporate-Finance- und Turnaround-Management-Beratung,
- Organisations- und Entwicklungsberatung,
- Qualitätskontrollberatung,
- Risikomanagementberatung,
- Technische und logistische Beratung,
- IT-Beratung,
- Anpassung und Implementierung von EDV-Programmen,
- Coaching,
- Gesundheits- und Sicherheitsberatung,
- Marketingberatung,
- Personalberatung und -vermittlung,
- Erstellung psychologischer Gutachten,
- Projektmanagement außerhalb des Architekten- oder Ingenieurbereichs.

Versicherungsschutz besteht auch für Management auf Zeit/Interimsmanagement, soweit diese Tätigkeit keine organschaftliche Tätigkeit (wie z.B. die Tätigkeit als Geschäftsführer) ist.

2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Abschnitt A – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Consult by Hiscox

Versicherungsschutz besteht bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, wie z. B.:

- Persönlichkeitsrechte,
- Namensrechte,
- Markenrechte,
- Lizenzrechte.

Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze vom Versicherungsschutz umfasst. Der Risikoausschluss Abschnitt A II.1. der vereinbarten Versicherungsbedingungen findet insoweit keine Anwendung.

Ebenfalls versichert sind Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.

4. Was ist noch versichert?

4.1 Drittschäden

4.1.1 Sachschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemacht werden.

4.1.2 Pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den Besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.

4.2 Eigenschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

4.2.1 Verlust von Dokumenten

Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften zur Auftragsabwicklung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

4.2.2 Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalls ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

4.2.3 Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project Costs

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz

für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

4.2.4 Vertrauensschäden

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften, welche diesen infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdelikts durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden.

4.2.5 Beschädigung oder Zerstörung der Website

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

4.2.6 Ansprüche auf Zahlung von Honorar- oder Werklohnforderungen

Im Zusammenhang mit einem möglichen versicherten Haftpflichtschaden kann der Versicherer nach freiem Ermessen ausstehende Honorar- oder Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften erstatten, wenn der Vertragspartner schriftlich angekündigt hat, Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit demselben Vertragsverhältnis geltend zu machen, die über die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen hinausgehen.

Dies gilt nur, soweit die Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Vermeidung weitergehender rechtlicher Auseinandersetzungen führt. Soweit es trotz der Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen zur Durchsetzung von Haftpflichtansprüchen kommt, besteht insoweit kein Anspruch auf Erfüllung dieser Haftpflichtansprüche.

4.2.7 Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird.

II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

1. Ansprüche auf Vertragserfüllung sowie wegen Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolgszusagen,
2. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung oder des wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
3. Ansprüche aus Prospekthaftung,
4. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
5. Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen sowie wegen der Überschreitung von Voranschlägen,
6. Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater,
7. Ansprüche, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben,
8. Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind,
9. Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden,
 10. Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen,
 11. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
 12. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.

Abschnitt B – Betriebs-Haftpflichtversicherung

I. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart im Rahmen der folgenden Risiken:

1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden:

- Herstellung von Produkten,
- Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

2. Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht insbesondere für folgende Risiken:

1. Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
3. Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht versichert sind Luftlandeplätze,
4. Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Anhängern sowie Kraftfahrzeugen aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt,
5. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,
6. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,
7. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,

Abschnitt B – Betriebs-Haftpflichtversicherung

8. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
 9. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,
 10. Tätigkeit als Bauherr sowie Besitz eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
 11. Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
 12. Tätigkeiten an und mit fremden Sachen,
 13. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.
3. Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.
- Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.
4. Umweltschadenversicherung
- 4.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.
- Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
- 4.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- 4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 4.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt B II.2.2 bis B II.2.5 fallen,
 - 4.3.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt B I.4.3.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
 - 4.3.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt B II.2.2 bis B II.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abschnitt B – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt B I.4.3.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Abschnitt B I.4.3.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Abschnitt B I.4.3.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse (für Abschnitt B I.1.bis B I.4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Garantiezusagen,
- auf Minderung,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,
- auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jene auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,

1.2 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,

1.3 Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,

1.4 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages),

1.5 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,

1.6 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),

1.7 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,

1.8 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen,

1.9 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,

- 1.10 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 1.11 Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 1.12 Ansprüche
- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind;
- dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
- 1.13 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,
- 1.14 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
- 1.15 Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
- 1.16 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,
- 1.17 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- 1.18 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.
2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen (für Abschnitt B I.1. bis B I.4.)
- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:
- 2.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,
- 2.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 2.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
- 2.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,

- 2.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 2.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt B II.1 bis II.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 2.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,
- 2.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,
- 2.9 Ansprüche wegen
 - bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
 - Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,
- 2.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,
- 2.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,
- 2.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
- 2.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 2.14 Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.
3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung (für Abschnitt B I.4.)
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
 - 3.1 am Grundwasser,
 - 3.2 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
 - 3.3 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,

Abschnitt B – Betriebs-Haftpflichtversicherung

- 3.4 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
- 3.5 die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
- 3.6 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,
- 3.7 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- 3.8 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- 3.9 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- 3.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

Abschnitt C – Allgemeine Regelungen für die Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung (Abschnitte A und B)

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz. Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme der Versicherungsnehmer, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Dies gilt nicht für Gesellschaften außerhalb des EWR sowie für Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

4. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager,
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Abschnitt C – Allgemeine Regelungen für die Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung (Abschnitte A und B)

II. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht- und Eigenschadenversicherung
Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.
3. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers
Der Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.
4. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.
5. Serienschaden
Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
6. Kumul Klausel
Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
2. Nachmeldefrist
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages
Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der

Abschnitt C – Allgemeine Regelungen für die Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung (Abschnitte A und B)

Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens- oder Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der

Abschnitt C – Allgemeine Regelungen für die Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung (Abschnitte A und B)

Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch, für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1 Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2 Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3 Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Prämienanpassung

4.1 Veränderung des Umsatzes

Soweit die Prämie in Abhängigkeit des Umsatzes des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer

Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag

nimmt die Prämienanpassung vor.

4.2 Anpassung des Prämienatzes

Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einer sich hieraus ergebenden Änderung des Prämienatzes sind wir berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämienatz anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämienatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämienatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämienatz fortgeführt.

II. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind.

Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

III. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1 den Eintritt eines Versicherungsfalls,

1.2 die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.3 gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller sowie

1.4 im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe
Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
 3. Befolgung der Weisungen des Versicherers
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer
Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.
 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
 6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.
 7. Obliegenheiten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- IV. Änderungen des versicherten Risikos**
- V. Dauer des Versicherungsvertrages**
1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
 2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

VI. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer muss zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

VII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VIII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Versicherer

Der Versicherer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Vertragsverwaltung

Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
D-80636 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom, gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom

Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag

Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen können in Verbindung mit den folgenden Hiscox Produkten vereinbart werden: „Consult by Hiscox“, „Professions by Hiscox“, „Net IT by Hiscox“, „Media by Hiscox“, „Marketing & Advertising by Hiscox“.

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die erste oder einmalige Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherer kann, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind an den vereinbarten Zahlungsterminen fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Unterbleibt die rechtzeitige Zahlung, wird der Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen schriftlich und auf seine Kosten zur Zahlung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und befindet sich der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt unbeschadet der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung die vorstehend vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:
Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.
4. Prämienanpassung
 - a) Änderungsanzeige
Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer entsprechend den Vorgaben des Versicherers verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist.
Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Auf der Änderungsanzeige basiert die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt der Anspruch des Versicherers auf nochmalige Zahlung der Prämie.
 - b) Anpassung des Prämienatzes
Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z. B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
Bei einer sich hieraus ergebenden Änderung des Prämienatzes sind wir

berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämiensatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

II. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Wird die Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand zwar nicht kannte, sich der Kenntnis aber arglistig entzogen hat und die Anzeige deshalb unterblieben ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (ÖVersVG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Anzeigepflichten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

III. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:
 - Tatsachen, die seine Haftung gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten,
 - die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
 - ein gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Zahlungsbefehl, Mahnbescheid, Haft- oder Strafbefehl, Streitverkündung, einstweilige Verfügung, selbständiges Beweissicherungsverfahren und Antrag auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.
2. Einlegung von Rechtsbehelfen
Gegen Klagen, Zahlungsbefehle oder sonstige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfügungen mit Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen.
3. Befolgung der Weisungen des Versicherers
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen mitzuteilen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer
Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen, jede mögliche Auskunft zu geben und bei der Abwehr der Ansprüche mitzuwirken.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch vollständig oder teilweise anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, selbst dann nicht, wenn er den Anspruch für begründet hält.
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
7. Obliegenheiten mitversicherter Personen
Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.
2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Der Versicherungsvertrag kann von jeder der Parteien mit einmonatiger Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls eine Zahlung geleistet, ein Haftpflichtanspruch anhängig geworden oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Vertragspartner nicht später als einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, zugeht.

V. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ist das sachlich zuständige Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) ausschließlich zuständig.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag können entweder bei dem für den Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers sachlich zuständigen österreichischen Gericht oder beim sachlich zuständigen Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) erhoben werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht bleiben unberührt.

VI. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Vermittler
Der den Versicherungsvertrag betreuende und im Versicherungsschein benannte Vermittler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des

AVB Austria

Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenezunehmen.

3. **Versicherer**

Der Versicherer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4. **Vertragsverwaltung**

Hiscox Europe Underwriting Limited
Arnulfstraße 31
D-80336 München
E-Mail: info@hiscox.de

5. **Beschwerden**

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn), den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom oder die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA, Bereich Versicherungsaufsicht, Praterstraße 20, 1020 Wien) gerichtet werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN – Consult by Hiscox Bedingungen 02/2013

1. VERSICHERER IHRES VERTRAGES

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,
Arnulfstraße 31, 80636 München, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:
Robert Dietrich

Vertragsvermittlung und -verwaltung im Auftrag und in Vollmacht für Hiscox Insurance Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd.:
Hiscox Europe Underwriting Limited, Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und die Geschäftsführer Stuart John Bridges, Jason Sebastian Jones, David Matthew Bailey und Josephine O’Kane, Arnulfstraße 31, 80636 München,
Amtsgericht München HRB 196892

**Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:
Arnulfstraße 31, 80636 München**

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihrem Inhalt, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschaden-Haftpflicht- und D&O-Versicherung

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd.,
1 Great St Helen’s, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234:

Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, United Kingdom

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Hiscox ist Mitglied des englischen Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

2. DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

a) Es handelt sich um eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**.

Soweit vereinbart, besteht über die **Betriebs-Haftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung)** hinaus Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

Der Versicherungsschutz besteht für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden (Vermögensschäden und, soweit vereinbart, auch Personen- und Sachschäden) verantwortlich gemacht werden. Im Rahmen der Umweltschadenversicherung

gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die Consult by Hiscox Bedingungen 02/2013 sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Vereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind, zugrunde.

b) Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt C, Ziffer V. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

3. GESAMTPREIS

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes, berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko:	Unternehmens- und Personalberater			
Versicherungssumme: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	z.B. € 150.000,00 für Vermögensschäden			
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 750,00			
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 50.000,00	1,2	€ 350,00	€ 350,00
Betriebs-Haftpflichtversicherung beispielhaft:				€ 145,00
Gesamtbeitrag netto				€ 495,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

4. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSWEISE

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGEBOTS

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES/VERSICHERUNGSBEGINN

a) Der Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass Sie ein konkretes Vertragsangebot annehmen, welches wir Ihnen unterbreitet haben (sog. Invitatio-Modell), oder Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, der dann unsererseits angenommen wird (sog. Antrags-Modell).

b) Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

c) Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

d) In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited, Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu senden: hiscox.underwriting@hiscox.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGES/BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird (Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag, Ziffer V.2. der Consult by Hiscox Bedingungen 02/2013). Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu kündigen (Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag, Ziffer VI. der Consult by Hiscox Bedingungen 02/2013).

9. ANWENDBARES RECHT/VERTRAGSSPRACHE/GERICHTSSTAND

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die deutsche Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

oder

British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR,
United Kingdom

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.